

STATUTEN

Skiclub am Bachtel
(900425)

Worblaufen, genehmigt am 11.11.2025

Swiss-Ski

Peter Barandun
Co – Präsident

Walter Reusser
CEO Sport





Statuten

I. Gründung, Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Skiclub am Bachtel», im weiteren SCB genannt, besteht ein am 14. Dezember 1935 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Sitz des Vereins ist 8636 Wald.
2. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Schneesportverband (ZSV) an. Der SCB ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und ZSV bilden ergänzende Bestandteile zu den vorliegenden Clubstatuten.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Kamerad, Junior und Senior, Wettkämpfer usw. umfassen jeweils die Angehörigen aller Geschlechter.

II. Zweck und Aufgaben

5. Der SCB bezweckt die Förderung und Pflege des nordischen Skisports sowie die Kameradschaft und die Geselligkeit.
6. Der Zweck soll erreicht werden durch
 - Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen im Winter und im Sommer.
 - Organisation von Wettkämpfen.
 - Organisation von Trainingskursen für Wettkämpfer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skiwettkämpfen.
 - Förderung des nordischen Jugendskisports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
 - Förderung des Breitensports, insbesondere des Skilanglaufs und Skiwanderns.
 - Förderung des Vereins «Panoramaloipe Gibswil».
 - Herausgabe einer Clubzeitung.

III. Mitgliedschaft

7. Der SCB besteht aus

- Jugendorganisation (JO)
- Junioren, Senioren (= Aktivmitglieder)
- Freimitglieder
- Status: Veteranen / 25 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski
- Status: 40 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski
- Status: Ehrenmitglieder

8. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied von Swiss-Ski und ZSV.

JO-Mitglieder

9. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Aktivmitglieder

10. Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung muss mündlich oder schriftlich beim Vorstand des SCB erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

11. Mitglieder von 16 bis 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet.

12. Jedes Aktivmitglied ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Freimitglieder

13. Wer 40 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausgewiesen hat bis zur ordentlichen GV 2016, hat Anrecht auf das Swiss-Ski-Goldabzeichen und muss ausserdem keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

14. Jedes Freimitglied ist automatisch auch Mitglied im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Status: Veteranen / 25 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski

15. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, hat Anrecht auf das Swiss-Ski-Silberabzeichen.

16. «Veteran» ist ein Status von Swiss-Ski. Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied bleibt bestehen.

Status: 40 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski

17. Wer 40 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, hat Anrecht auf das Swiss-Ski-Goldabzeichen.
18. «40 Jahre Mitgliedschaft Swiss-Ski» ist ein Status von Swiss-Ski. Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied bleibt bestehen.

Status: Ehrenmitglieder

19. Aktivmitglieder, die sich um den SCB besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Clubbeitrag.
20. «Ehrenmitglied» ist ein Status des SCB. Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied bleibt bestehen.

Ende der Mitgliedschaft

21. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
22. Eine Austrittserklärung aus dem SCB muss dem Vorstand bis zum 30. April schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.
23. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCB nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
24. Ein Ausschluss durch die Generalversammlung ist auch möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des SCB verstösst.
25. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft als Aktiv- oder Freimitglied im SCB endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein Panoramaloipe Gibswil.

Personendaten

26. Folgende Personendaten werden bei Aufnahme in den SCB von allen Aktivmitgliedern gespeichert:
- Name und Vorname inkl. Wohn- und E-Mail-Adresse
 - Telefonnummer
 - Geburtsdatum
 - Beitrittsjahr
27. Zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben darf der SCB oben genannte Personendaten an seine übergeordneten Verbände weitergeben.

28. Mitglieder, die mit der Bekanntgabe ihrer E-Mail-Adresse nicht einverstanden sind, haben das Recht, die Weitergabe zu unterbinden. Dies muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung dazu ist nicht notwendig.
29. Die unter Ziffer 26 aufgeführten Angaben sind für alle Aktivmitglieder einsehbar. Sie dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.
30. An seine Sponsoringpartner darf der SCB die unter Ziffer 26, erster Aufzählungspunkt, aufgeführten Angaben (Name und Vorname inkl. Wohn- und E-Mail-Adresse) weitergeben mit der Auflage, diese nur für eigene, dem Vorstand im Voraus klar bekannt gegebene, Zwecke wie Eigenwerbung zu verwenden und anschliessend wieder zu löschen.
31. Mitglieder, die mit der Handhabung von Ziffer 30 der vorliegenden Statuten nicht einverstanden sind, haben das Recht, die Herausgabe in oben genanntem Umfang zu unterbinden. Dies muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung dazu ist nicht notwendig.

IV. Ethik und Doping

32. Als Mitglied von Swiss-Ski untersteht der SCB und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
33. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend dem mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
34. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Finanzielles

35. Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
36. Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden durch die Generalversammlung festgesetzt und sind in Anhang 1 zu diesen Statuten aufgeführt.
37. Für die Verbindlichkeiten des SCB haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organe

38. Die Organe des SCB sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Fähnrich
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

39. Die Generalversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

40. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

41. Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt die Versammlung leitende Person den Stichentscheid.

42. Die Geschäfte der Generalversammlung sind in der Regel

- Protokoll der letzten Versammlung
- Jahresberichte
- Mutationen
- Jahresrechnung und Budget
- Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

43. Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

44. Der Vorstand kann weitere Clubversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn diese vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Vorstand

45. Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er kann zusätzliche Kommissionen bilden und sich dadurch entlasten.
46. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.
47. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
48. Der Vorstand vertritt den SCB nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
49. Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangt, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Versammlung leitende Person bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt. Ausnahmsweise kann eine Entscheidung auch auf dem Zirkularweg gefällt werden, wobei ein solcher Beschluss der Einstimmigkeit bedarf.
50. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Generalversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus bis zu maximal CHF 5'000.00 pro Geschäft eingehen, jedoch bis zu maximal CHF 10'000.00 pro Vereinsjahr.
51. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
52. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Fähnrich

53. Die Generalversammlung wählt einen Fähnrich für die Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Fähnrich verpflichtet sich, den SCB bei Bedarf zu repräsentieren. Er wird vom Vorstand aufgeboten.

Rechnungsrevisoren

54. Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden.
55. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Clubvorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

VII. Auflösung des SCB

56. Die Auflösung des SCB kann nicht erfolgen, solange sich 10 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
57. Im Falle der Auflösung des SCB ist das Clubvermögen der Gemeinde 8636 Wald zu treuen Händen zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Club mit gleichem Zweck, Namen und Sitz gegründet, wird allfälliges Vermögen je zur Hälfte Swiss-Ski und dem ZSV für die Förderung des nordischen Skisports zur Verfügung gestellt.

VIII. Statutenänderung

58. Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem Absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

59. Diese Statuten wurden von Swiss-Ski genehmigt und von der Generalversammlung des SCB am xxx beschlossen. Sie treten rückwirkend per 1. Mai 2026 in Kraft.

Skiclub am Bachtel

Gianpaolo Leccardi
Sekretär

Cornelia Porrini
Vorstandsmitglied

Wald, xxx

Anhänge

Anhang 1 Jahresbeiträge

Anhang 1 Jahresbeiträge

CHF 70	JO-Mitglieder bis zum vollendeten 11. Altersjahr
CHF 90	JO-Mitglieder ab dem 12. Altersjahr
CHF 90	Junioren und Senioren (1. Swiss-Ski angeschlossener Verein)
CHF 50	Junioren und Senioren (ab 2. Swiss-Ski angeschlossener Verein)
CHF 60	Ehrenmitglieder
CHF 0	Freimitglieder (Ernennung bis und mit GV 2016)

Die im Anhang 1 aufgeführten Jahresbeiträge inkl. Abgaben an die übergeordneten Verbände (ZSV und Swiss-Ski) sind an der Generalversammlung vom 19. Mai 2017 genehmigt worden.